

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

|                         |              |
|-------------------------|--------------|
| Stadt Emmerich am Rhein |              |
| BGM:                    |              |
| Dez.:                   |              |
| Eing.:                  | 0. März 2018 |
| Fb.:                    |              |
| Anl.:                   | €            |

(Bitte stets angeben) ⇒

**Fachbereich:** Technik  
**Abteilung:** Bauen und Umwelt - Verwaltung  
**Dienstgebäude:** Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
**Telefax:** 02821 85-700  
**Ansprechpartner/in:** Frau Gall  
**Zimmer-Nr.:** E.240  
**Durchwahl:** 02821 85-356  
**Zeichen:** 6.1 - 61 26 01 / 02-  
**Datum:** 19.03.2018

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;**  
Bebauungsplan Emmerich am Rhein; Nr. N 8/2 – Budberger Straße – (Teil 2) -

Bericht vom 30.01.2018, Az.: FB 5 - Ba

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung werden von mir Bedenken vorgetragen.

**Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:**

Gegen die Änderung des Bebauungsplans N 8/2, 2. Teil ‚Budberger Straße‘ werden aus landespflegerischer Sicht und aus Gründe des Artenschutzes vorsorgliche Bedenken geäußert, da die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft nicht abschließend gesichert sind:

Sollte bei Satzungsbeschluss die Frage nach dem Erwerb der nordöstlichen Fläche nicht geklärt sein bzw. dauerhaft nicht geklärt werden können, gebe ich zu bedenken, dass aufgrund der Wiederherstellung des Landschaftsbildes als eines der wesentlichen Aspekte des Ausgleichs, die Ortsrandeingrünung dennoch zu erfolgen hat. Sie müsste dann auf den zur Verfügung stehenden Flächen erfolgen. Eine rein rechnerische Kompensation des Defizits durch Abbuchung aus dem Ökokonto widerspricht dem Ergebnis des Umweltberichts in Bezug auf die Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild. Darüberhinaus gehen bei Planungsumsetzung für den im Umfeld des Plangebietes festgestellten Steinkauz Teile seines Nahrungsreviers verloren. Als Ausgleich für den Verlust werden für die Art innerhalb des Plangebietes geeignete Lebensraumstrukturen zur Nahrungssuche und als mögliches Bruthabitat angelegt. Dazu sieht der Landespflegerische Begleitplan die am nördlichen Rand angelegte gezielte Kompensationsmaßnahme vor, die weit über die Hälfte der Fläche entfallen würde, sollte sie nicht zur Verfügung stehen. Ein Ersatz für die wegfallenden Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten einer planungsrelevanten Art ist damit nicht ausreichend erbracht.

**Lieferanschrift**  
Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 – 23  
47533 Kleve

**Sprechzeiten**  
montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Sparkasse Rhein-Maas**  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98  
BIC: WELADED1KLE

**Sparkasse Krefeld**  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44  
BIC: SPKRDE33

**Postbank Köln**  
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01  
BIC: PBNKDEFF

### **Als Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde:**

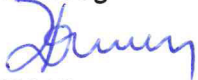
Es wird dargestellt, dass die Belange des Bodenschutzes und der Eingriffsminimierung, d. h. die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung und die Sicherstellung der schadlosen und erhaltenden Verwertung des in jedem Fall in großen Mengen bei der Erschließung anfallenden Oberbodens in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden sollen.

Bisher ist mir zu den konkreten Inhalten des Vertrages nichts bekannt. Gegen die Planung bestehen dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Die Wahl des Gutachters, der die bodenkundliche Baubegleitung durchführt, ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Qualifikation muss nachgewiesen werden.
- Bereits vor Baubeginn ist von der bodenkundlichen Baubegleitung ein Baustelleneinrichtungsplan auszuarbeiten, der ebenfalls mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt wird. Die Umsetzung des abgestimmten Plans ist durch die bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.
- Der bodenkundlichen Baubegleitung ist die Weisungsbefugnis in Bodenschutzbelangen gegenüber den ausführenden Firmen zu erteilen.
- Es darf erst mit dem Bau begonnen werden, wenn die ordnungsgemäße Verwertung des abgeschobenen Oberbodens vollständig, d.h. die kompletten Mengen, sichergestellt ist. Dazu sind die Verwertungswege der Unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.
- Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls Eingriffe in den Boden und Bodenumlagerungen geplant. Auch diese Arbeiten müssen, um dem Schutzgut Boden tatsächlich zu einer Aufwertung zu verhelfen, durch eine bodenkundliche Baubegleitung betreut werden, und dadurch bodenschonendes Arbeiten sichergestellt werden. Die Wahl des Gutachters ist ebenfalls mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

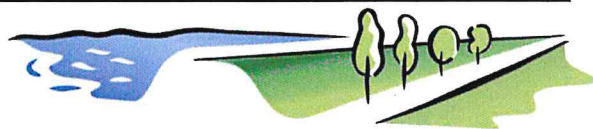
Im Auftrag



Bonnen

# Deichverband Bislich - Landesgrenze

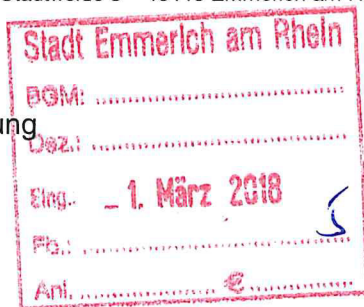
Der Deichgräf



Deichverband Bislich-Landesgrenze – Stadtweide 3 – 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich  
Stadtentwicklung/Stadtplanung  
Herr Bartel  
Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein



KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Geschäftsstelle:**

46446 Emmerich am Rhein – Stadtweide 3

☎ 02822/9339-0 Telefax 02822/9339-30

E-Mail: [info@dv-bl.de](mailto:info@dv-bl.de) • <http://www.dv-bl.de>

**Auskunft erteilt:**

Herr Muggenborg

Durchwahl: 02822/9339-12

E-Mail: [nikolai.mueggenborg@dv-bl.de](mailto:nikolai.mueggenborg@dv-bl.de)

**Aktenzeichen:** (Bitte bei Antwort angeben)

**Ihr Zeichen und Tag:**

vorab per E-Mail: [Jens.Bartel@stadt-emmerich.de](mailto:Jens.Bartel@stadt-emmerich.de)

Emmerich am Rhein, 26.02.2018

## STELLUNGNAHME

### Aufstellen des Bebauungsplanes Nr. N 8/2 – Budberger Straße – (Teil 2)

#### - Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauBG

Sehr geehrter Herr Bartel,

nach Durchsicht der mir vorliegenden Planunterlagen ist mein „Bezirk Stadtgebiet Emmerich“ betroffen. Das B-Plan-Verfahren berührt meine Verbandsgewässer W 1.22, W 1.22.4., W 9.1.1.

Unter Berücksichtigung der Besprechungsergebnisse aus der Projektbesprechung vom 14.12.2017 bei der EGE auf Grundlage des Wasserwirtschaftlichen Konzeptes Budberger Straße Teil 2 habe ich keine grundsätzlichen Bedenken.

Folgende Punkte/Hinweise sollten jedoch berücksichtigt werden:

1. Die geplante Einleitmenge muss durch das vorhandene Gewässerprofil schadlos aufgenommen und weitergeleitet werden können. Die Fließrichtung des Gewässers ist zu berücksichtigen.
2. Vor Anschluss der Einleitungen muss die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gewässer durch ein Nivellement nachgewiesen werden. Erforderlichenfalls sind entsprechende Unebenheiten durch Sohlräumung zu beseitigen. Diese Maßnahmen sind vom Vorhabenträger zu erbringen.
3. Die Gewässer, die Ihre Eigenschaft als Vorflutgewässer verlieren, müssen formell entwidmet werden und werden aus der Unterhaltungspflicht des Deichverbandes entlassen.
4. Aus dem Bauvorhaben resultierende Erdmassen dürfen nicht in die Verbandsgewässer gelangen.
5. Bäume und Sträucher zur etwaigen Ersatzbepflanzung dürfen im Bereich von 5,00 m von der Böschungsoberkante nur nach Abstimmung mit dem Deichverband gepflanzt werden.
6. Durch die Einleitung darf kein Sand o.ä. (Schwebstoffe) in das Gewässer gelangen. Ablagerungen müssen vom Antragssteller zu seinen Lasten beseitigt werden. Feststellungen erfolgen durch den Deichverband im Rahmen der Gewässerschau.
7. Eine Gewährleistung für die stete Aufnahme der eingeleiteten Wassermengen kann nicht gegeben werden. Die Aufnahmeleistung ist unter anderem Abhängig von den Niederschlägen, vom jeweiligen Grundwasser und/oder vom Qualmwasseranfall infolge Hochwassers. Diese Faktoren sind vom Deichverband nicht beeinflussbar. Der Vorhabenträger muss daher über entsprechende Rückhaltung und Sicherheitsreserven verfügen.

**Bankkonten:**

Sparkasse Rhein-Maas

BIC: WELADED1EMR

IBAN: DE86 3245 0000 0000 2803 96

Volksbank Emmerich-Rees eG

BIC: GENODED1EMR

IBAN: DE83 3586 0245 5001 1550 18

**Sprechzeiten:** Mo.-Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr, Mo.-Do. 14:00 bis 16:00 Uhr; darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Terminabsprache

8. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass für die Einleitung laut Satzung Erschwererbeiträge erhoben werden.
9. Ich weise Sie darauf hin, dass der Deichverband Bislich-Landesgrenze lediglich Stellung zum beantragten Vorhaben hinsichtlich seiner Satzungsgemäßen Aufgaben bezieht. Ausdrücklich ausgenommen davon ist die Klärung der Verkehrssicherheit, der Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer einschließlich Rechte Dritter soweit die Einhaltung etwaiger weiterer Vorschriften.

Sollten Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Friedrich

Anlage:

- Antragsunterlagen



BPL N 8/2 Budberger Straße Emmerich

Ludger.Igel

An:

jens.bartel

14.02.2018 11:40

Kopie:

Helmut.Hartjes

Details verbergen

Von: <Ludger.Igel@strassen.nrw.de>

An: <jens.bartel@stadt-emmerich.de>

Kopie: <Helmut.Hartjes@strassen.nrw.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung berührt.  
Durch die mittlerweile fertiggestellte Anschlussstelle an der A 3 / L 90 ist an dem Ravensackerweg und der  
Duirlinger Straße durch bautechnische Maßnahmen ein Durchfahrt zur L 90 zu verhindern, um  
Abkürzungsverkehre zu vermeiden.  
Im Falle eines Ausbaus des östlichen Bereiches des Ravensackerweges verweise ich auf unsere  
Stellungnahme vom 16.01.2015 und 24.2.2017.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche  
auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das  
Problem der Lärm-Reflexion hin.

Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

**Ludger Igel**

**Landesbetrieb Straßenbau.NRW.**

Regionalniederlassung Niederrhein

Außenstelle Wesel

Abteilung 4 Planungen Dritter